



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage

Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

☒ **Kanton Obwalden**

- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- ☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- ☐ Eidgenössische Gerichte
- ☐ Weitere interessierte Kreise
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Regierungsrat des Kantons Obwalden
c/o Staatskanzlei STK
Postfach
6061 Sarnen

Datum der Stellungnahme:

21. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Volkswirtschaftsdepartement
Thomas Unternährer, Departementssekretär
041 666 63 31
Thomas.Unternaehrer@ow.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn

Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen.
Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Stabile Beziehungen zur EU sind im Interesse des Kantons Obwalden. Der Regierungsrat setzt auf die Fortführung des bilateralen Wegs, der sich bewährt hat. Der Preis für die Weiterentwicklung und Stabilisierung dieser Beziehungen darf jedoch nicht zu hoch sein. Die Aktualisierung der Abkommen bzw. der Abschluss der neuen Abkommen der EU darf nicht zu erheblichen Nachteilen für die Schweiz führen. Die im Paket vorgesehene dynamische Rechtsübernahme bei mehreren Abkommen steht in einem Spannungsverhältnis zur direkten Demokratie.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Mit Blick auf die einzelnen Bereiche im Paket gilt es, die jeweiligen Vor- und Nachteile bei den einzelnen Abkommen mit der EU sorgfältig abzuwägen und zu würdigen. Das umfassende Paket weist in einzelnen Bereichen kritische Punkte auf. So steht die dynamische Rechtsübernahme in einem Spannungsverhältnis zur direkten Demokratie. Die Regelungsdichte wird für die Kantone zu einem finanziellen und personellen Mehraufwand führen. So wird die Übernahme des EU-Lebensmittelrechts einen deutlich höheren Aufwand in der Umsetzung der amtlichen Kontrollen mit sich bringen. Gleichzeitig wird es aufgrund der Vielzahl von EU-Richtlinien und Verordnungen zu einer deutlichen Erhöhung der Komplexität der Gesetzgebung in der Schweiz führen. Das Gesundheitsabkommen wird zu einem Mehraufwand bei der Umsetzung und dem Datenaustausch zur Überwachung der Krankheitserreger führen. Zusätzlich muss der Umgang mit sensiblen Daten geregelt werden. Das Gesundheitsabkommen führt zu einer erhöhten Frühwarnung- und Reaktionsfähigkeit der epidemiologischen Überwachung. Die Zusammenarbeit gemäss Artikel 3 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Gesundheit darf nicht dazu führen, dass die Unabhängigkeit der Schweiz sowie die Grundsätze der direkten Demokratie und des Föderalismus nicht mehr eingehalten werden.

Beim Stromabkommen überwiegen die Vorteile, jedoch zeigen sich folgende heikle Punkte. Wohl ist der schweizerische Strommarkt eng mit dem europäischen Strommarkt vernetzt und die Schweiz muss dementsprechend Strom exportieren und importieren können. Es muss den Kantonen aber weiterhin möglich sein, kantonale Elektrizitätswerke zu betreiben, um die Stromversorgung und den Service Public auf ihrem Gebiet sicherzustellen. In Bezug auf die staatlichen Beihilfen sind kantonale und kommunale Regelungen ungenügend abgesichert. Die mit dem Abkommen ausbedingten Ausnahmen beziehen sich lediglich auf das Bundesrecht (vgl. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens Paket "Stabilisierung und

Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU", S. 622). Der Bund geht zwar davon aus, dass analoge kantonale oder kommunale Instrumente ebenfalls beihilfekonform sind. Eine diesbezügliche ausdrückliche Regelung fehlt jedoch. Zudem sind diese Instrumente jeweils nur für eine Frist von jeweils sechs bzw. zehn Jahre für konform erklärt worden. Dazu der Erläuternde Bericht auf Seite 622: „Dass die Beihilfen für sechs beziehungsweise für zehn Jahre konform erklärt werden, ist verfahrenstechnisch motiviert (weil beihilferechtliche Beurteilungen in der EU nur zeitlich limitierten Charakter haben) und nicht materiell. Diese Fristen sind keine Auslaufristen, nach deren Ablauf die Beihilfen unzulässig werden. Vielmehr müssen diese danach in die fortlaufende Prüfung bestehender Beihilferegulungen durch die Schweizer Überwachungsbehörde einfließen. Die jetzige positive Bewertung ist auch ein starkes Signal für die Zeit nach Ablauf der genannten Fristen. Umgekehrt ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass diese Beihilfen später (nach Ablauf der sechs bzw. zehn Jahre) unzulässig werden, zum Beispiel wegen einer neuen Rechtslage.“ Aufgrund der dynamischen Rechtsübernahme nach der Integrationsmethode wird die EU künftig die Vorgaben definieren.

Bezüglich Stromreserven hält Art. 9 Abs. 2 des Stromabkommens fest, dass diese zur Sicherstellung der Stromversorgungssicherheit zulässig sind, „sofern solche Massnahmen mit diesem Abkommen vereinbar sind“. Die Unterscheidung in Stromreserven, die mit dem Abkommen vereinbar sind und solchen, die es nicht sind – sowie die dynamische Entwicklung dieser Einschätzung – obliegt wiederum der EU. In der Botschaft fehlen die Vor- und Nachteile für die unterschiedlichen Akteure im Bereich Strom. Die Folgen des Stromabkommens sind mit Vor- und Nachteilen in der Botschaft aufzuführen.

Im Sinne einer Gesamtbetrachtung und vor allem unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Bildung überwiegen jedoch für den Kanton Obwalden die Vorteile des Pakets. Somit stimmt der Kanton Obwalden dem vorliegenden Paket mit der EU zu.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Die Abkommen führen im Landesrecht zu einer Zunahme von Normen (insgesamt drei neue Bundesgesetze sowie diversen Anpassungen von bestehenden Bundesgesetzen). Aufgrund der dynamischen Rechtsübernahme wird zudem die Komplexität der Gesetzgebung erhöht, insbesondere in Bereichen, wo das EU-Recht direkt anwendbar sein wird. Zugleich ist mit der Annahme des EU-Pakets nicht klar, wie weit die Pflicht zur dynamischen Rechtsübernahme reichen wird. Insgesamt wird damit gerechnet, dass ein Mehraufwand in diversen Bereichen erfolgt.

Im Hinblick auf die innerstaatliche Umsetzung der einzelnen Bereiche, die mit zusätzlichem Aufwand für die Kantone verbunden sind, erwartet der Kanton Obwalden, dass der Bund in einzelnen Bereichen entsprechende Ressourcen zur Verfügung stellen wird, bzw. die zusätzlichen Kosten übernimmt. Eine Lastenverschiebung auf die Kantone – insbesondere mit dem Hinweis deren Zustimmung zu den Verträgen – ist zu vermeiden.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz Die Überwachung der staatlichen Beihilfen wird als kritisch gesehen. Der Kanton Obwalden begrüsst, dass der Geltungsbereich der Überwachung der staatlichen Beihilfen klar auf das LandV und LuftV sowie auf das allfällige neue Stromabkommen begrenzt ist.			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)	Art. 5 Abs. 2 und 3 BHÜG	streichen	Die vorberatende Tätigkeit der Überwachungsbehörden zugunsten der Kantone soll für die Kantone kostenlos erteilt werden, insbesondere da die Beratung unverbindlich erfolgen soll.
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			Die Einführung des Vorwarnmechanismus wird begrüsst. Die koordinierende Stelle für IMI sorgt für einen Mehraufwand bei den Kantonen, dafür müssen entsprechend Personalressourcen zur Verfügung gestellt werden. Der Kanton Obwalden fordert entsprechend eine angemessene finanzielle Vollzugsentschädigung durch den Bund.
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			Im Zusammenhang mit der Umsetzung der erweiterten Personenfreizügigkeit sollen die Migrationsämter unter anderem insbesondere sicherstellen, dass nur nachhaltig in den Arbeitsmarkt integrierte Personen ein Daueraufenthaltsrecht erhalten, das Erlöschen von Aufenthaltsrechten bei Personen feststellen, die unfreiwillig arbeitslos sind, aber offensichtlich mangelhaft mit dem Arbeitsamt zusammenarbeiten sowie Missbräuche mit Folgen für den Aufenthaltsstatus feststellen. Diese Funktionen bedeuten einen grossen (Abklärungs-)Mehraufwand für die Migrationsämter und können von ihnen nur wahrgenommen werden, wenn sie dafür bedeutend mehr Ressourcen und auch entsprechende rechtliche Kompetenzen erhalten.
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)	Art. 61a Abs. 2		Art. 61a Abs. 2 ist derart anzupassen, dass 100 Prozent der geringeren Einnahmen gedeckt werden.
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
Gesetzesanpassungen			
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			Die bessere Zusammenarbeit mit dem Ausland wird begrüsst. Nachteilig ist, dass für die kantonalen Behörden ein massiver Mehraufwand resultieren wird. Die Verfahren sind aufwendig bei gleichzeitig sehr milden Sanktionen und nicht annähernd gedeckten Verfahrenskosten.
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			Unklarheiten und Rechtsunsicherheit
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			Unklarheiten und Rechtsunsicherheit bezüglich: - künftigem Betrieb von kantonalen Elektrizitätswerken - Absicherung kantonalen und kommunalen Regeln zu staatlichen Beihilfen und deren Konformitätsdauer Zulässigkeit von Stromreserven
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			Es wird zu einem deutlich höheren Aufwand in der Umsetzung der amtlichen Kontrollen kommen, was zu zusätzlichen personellen Kosten führen wird.
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			Die Anpassungen werden zu einem deutlich höheren Aufwand in der Umsetzung der amtlichen Kontrollen (EU-Datenbanken) sowie für die notwendigen Anpassungen an das administrative Rechtssystem der EU führen. Zusätzlich werden weitere personelle Ressourcen notwendig werden. Es ist sicherzustellen, dass sämtliche bisher im schweizerischen Lebensmittelrecht geregelten Aspekte entweder von den EU-Erlassen oder dem revidierten schweizerischen Lebensmittelrecht erfasst werden, damit keine Lücken entstehen.

3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			Der Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse kann sowohl als Chance wie auch als Risiko betrachtet werden. Der Marktzutritt in die EU für in der Schweiz produzierte Lebensmittel wird erleichtert, was insbesondere für Nischen- und oder Hochqualitätsprodukte einen Vorteil bietet. Hingegen wird der Schweizer Markt mit günstig produzierter Massenware belastet. Insgesamt dürfte damit der Druck auf die Lebensmittelpreise und letztendlich auf die Produzentenpreise zunehmen. Die EU ist der wichtigste Handelspartner der Schweiz bei den Agrarerzeugnissen. Entsprechend ist es unabdingbar, die gegenseitigen Beziehungen langfristig und nachhaltig zu regeln. Um das wirtschaftliche Gleichgewicht sicherzustellen, sollen Produzentinnen und Produzenten wie auch Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz wie auch in der EU ähnlichen Bedingungen ausgesetzt sein. Die Entkoppelung der Einkommens- und der Preispolitik (Abbau Protektionismus) in der Landwirtschaft war der richtige Weg und soll konsequent weiterverfolgt werden. Damit der Wettbewerb in der Lebensmittelkette spielt, müssen die höheren Produktionskosten und die erschwerten Produktionsbedingungen der Schweizer Landwirtschaft anderweitig als über die Agrarerzeugnisse abgegolten werden.
--	--	--	---

3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			Die Übernahme von Bekämpfungsstrategien bei besonderen gefährlichen Organismen kann enorm viele Ressourcen binden. Der Kanton Obwalden erwartet, dass der Bund für die bei den Kantonen zusätzlich entstehenden Vollzugskosten aufkommt.
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)	Art. 9a		Der Kanton Obwalden erwartet, dass die Folgen der Aufhebung dieses Artikels näher untersucht werden.

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Der Regierungsrat anerkennt, dass die Verhandlungsdelegation ein minimal mögliches Ergebnis erzielt hat. Das Instrument des "decision shaping" wird seiner Ansicht nach überschätzt, da es seitens der Schweiz viele personellen Ressourcen bindet und es sich lediglich um ein Anhörungsrecht, nicht aber eine Entscheidungsmöglichkeit handelt. Dasselbe gilt für die vorgesehenen gemischten Ausschüsse.

Da die Schweiz nicht nur einen Kohäsionsbeitrag leisten muss, sondern sich auch finanziell an den einzelnen Projekten etc. beteiligen muss, ist genau abzuwägen, welche Vorteile gesamthaft resultieren und wie hoch der Gesamtbeitrag dafür sein wird. Trotz kritischen Punkten in verschiedenen Bereichen sowie dem zusätzlichen Mehraufwand wird das Paket aus einer Gesamtbetrachtung positiv beurteilt.

Dem Kanton Obwalden ist wichtig, dass im Rahmen der demokratischen Prozesse zu einem derart umfassenden Paket, welches mehrere Abkommen sowie deren Umsetzung ins Landesrecht umfasst, die Stände aufgrund ihrer aktuellen wie auch künftigen Betroffenheit gebührend berücksichtigt werden. Der Verfassungsgeber hat mit der Bundesverfassung von 1999 nicht ausgeschlossen, auch weitere Staatsverträge von ausserordentlicher Bedeutung dem obligatorischen Referendum von Volk und Ständen zu unterstellen (siehe Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, BBl 1997 I 1, S. 364). Letztlich ist die Frage der Unterstellung unter das obligatorische

Staatsvertragsreferendum sui generis ein politischer Entscheid, so wie dies bereits in der Vergangenheit durch die Bundesbehörden gehandhabt worden ist.

Der Kanton Obwalden beantragt deshalb, dass die Bundesversammlung die entsprechenden Bundesbeschlüsse dem obligatorischen Staatsvertragsreferendum sui generis unterstellt. Die Abkommen haben für die Schweiz eine ausserordentliche Bedeutung, sowohl politisch als auch rechtlich. Das vorliegende Paket hat eine immense Auswirkung auf die bestehende und die künftige Gesetzgebung der Schweiz sowie den Vollzug durch die Kantone. Durch die Abkommen wird der Handlungsspielraum des Gesetzgebers eingeschränkt, was die Souveränität der Schweiz stark beeinflusst. Aufgrund dieser ausserordentlichen Bedeutung der Abkommen ist folglich das obligatorische Staatsvertragsreferendum sui generis gerechtfertigt und zur Anwendung zu bringen. Dies stärkt im Übrigen auch die demokratische Legitimation der Abkommen.